

Entscheidungen

Urteil des Landgerichts Essen vom 5.6.1970

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit
des Radio- und Fernstechniker-Meisters X., Essen, Klägers,
gegen
den Religionslehrer Rolf Freitag, Essen, Beklagten,
wegen Unterlassung und Schadenersatzes

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichtes Essen auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1970 durch den Landgerichtsdirektor Niclas, den Landgerichtsrat Fritzen und den Gerichtsassessor Henze für *Recht* erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt,

- a) es bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, den Kläger als Ausbeuter zu bezeichnen;
- b) an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 2000.- DM (zweitausend) zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Beklagten auferlegt.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3500.- DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Mitgesellschafter der Firma G. & X. oHG, Radiotechnische Werkstätten in Essen. Von Beruf ist der Kläger Radio- und Fernstechniker-Meister. Die Firma G. & X. oHG beschäftigt 15 Lehrlinge, 5 Gesellen und einen Kraftfahrzeugelektromeister.

Der Beklagte übt den Beruf des Religionslehrers an einer Essener Berufsschule aus. In dieser Eigenschaft unterrichtet er ständig Lehrlinge, und zwar auch solche der Firma G. & X. oHG.

Seit Anfang 1969 führt die Arbeitsgemeinschaft gewerblicher Lehrlinge in Essen verschiedene Aktionen durch, um auf ihrer Meinung nach vorliegende Mißstände in der Lehrlingsausbildung aufmerksam zu machen. Im Rahmen dieser Aktionen fand am 6. 12. 1969 in der Essener Innenstadt eine Demonstration statt, die vom Beklagten vorschriftsmäßig angemeldet worden war. An dieser Demonstration, die etwa um 13.00 Uhr auf der Kettwiger Straße oberhalb des Burgplatzes begann, nahmen etwa 100 Lehrlinge und 10 Berufsschullehrer teil. Die Demonstranten führten Transparente mit, wovon mehrere den Kläger betrafen. Sie hatten folgenden Wortlaut:

»G. & X., Ämter eines Ausbeuters: Obermeister – Ehemaliger Ratsherr – Landtagsabgeordneter der SPD«

»G. & X. oHG – Schmeißt X. aus der SPD – Im Landtag kein Platz für Ausbeuter«.

Weitere Transparente lauteten beispielsweise:

»Radio- und Fernstechniker-Innung – Verein der Gewinnsüchtigen«.

»Eltern! Morgen beuten sie eure Kinder aus!«

»Auch Lehrer fordern bessere Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben.«

»Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Lehrlinge

Berufsausbildung – Großes Geschäft für kleine Betriebe.«

»Arbeitsgemeinschaft gewerblicher Lehrlinge

Ausbeutung Tag für Tag – Gesichert durch den Lehrvertrag.«

...

Während der Veranstaltung wandten sich die Demonstranten u. a. mit folgenden Sprechchören an die Bevölkerung:

»Großes Geschäft, Weihnachtsrummel – Lehrlingsausbildung: Alles Schummel«

»Dreißig Lehrlinge auf einen Streich – das macht jede Firma reich«

»Lehrlingsarbeit bringt das Geld – Ausbildung wird zurückgestellt«

»Brauchst du einen billigen Arbeitsmann – schaff dir einen Lehrling an«.

Außerdem wurden mehrere tausend Flugblätter verteilt. In der Einleitung der Flugblätter hieß es wie folgt:

»AN ALLE ELTERN!! AN DIE BÜRGER VON ESSEN!! AN ALLE ELTERN!!

Ausbildung der Lehrlinge im Radio- und Fernstechnikerhandwerk.

Die Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer und gewerblicher Lehrlinge in Essen hat die Ausbildung dieser Lehrlinge untersucht. Das sind die wichtigsten *Mißstände*:

Viel Lehrlinge, kaum Gesellen, keine Ausbilder; einseitige Ausbildung; Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; Lehrlingsarbeit für Gesellenpreis; lächerlich geringe Ausbildungsbeihilfe; hoher Verdienst der Firmen an Lehrlingen; berufsfremde Arbeiten.

Wir nennen Ihnen hier Firmen, die es besonders schlimm treiben: ...«

Es folgen Angaben über die einzelnen Firmen.

Über die Firma G. & X. oHG, deren Gesellschafter der Kläger ist, hieß es wie folgt:

»G. & X. oHG, X-Straße Nr. ... Tel: ...

Die Firma beschäftigt 15 *Lehrlinge*, 5 *Gesellen* und 1 *Meister* (X.). X. hat u. a. folgende Ämter:

Obermeister der Innung; im Vorstand der Kreishandwerkerschaft Essen; Mitglied der SPD; ehemaliger Ratsherr; Mitglied der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer; Mitglied des Sparkassenrates; im Vorstand des Einzelhandelsverbandes Essen und seit 1966 Landtagsabgeordneter von Nordrhein-Westfalen!!

Er kümmert sich kaum um die Ausbildung. Die Lehrlinge sind sich selbst überlassen!

Im ersten Lehrjahr bauen vier Lehrlinge Autoradios ein. Gesellen gibt es hierfür nicht!

2 Lehrlinge fahren allein ohne Gesellen bis zu 2 Jahre Antennenbau! Der Kunde bezahlt in beiden Fällen Gesellenpreis!

Beim Autoradio-Einbau verdient die Firma durch 1 Lehrling am Tag bis zu 100,-DM!

Etwa derselbe Verdienst kommt durch den Antennenbau herein!!«

Der Beklagte hat für dieses Flugblatt verantwortlich gezeichnet.

...

Der Kläger erstrebt mit der Klage die Verurteilung des Beklagten, es in Zukunft zu unterlassen, ihn als Ausbeuter zu bezeichnen. Ferner begehrt er die Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers in Höhe von mindestens 2000.- DM.

...

Der Kläger stellt den Antrag,
den Beklagten zu verurteilen,

- a) bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen, den Kläger – insbesondere öffentlich unter Nennung der von ihm jetzt oder früher innegehaltenen Ämter – als Ausbeuter zu bezeichnen,
- b) an den Kläger einen vom Gericht festzusetzenden Schadensbetrag wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu zahlen.

Der Beklagte stellt den Antrag,
die Klage abzuweisen.

...

Im übrigen aber vertritt der Beklagte die Meinung, daß der Kläger ein Ausbeuter sei. Dafür könne er den Wahrheitsbeweis erbringen. Insoweit sei zu bemerken, daß die Transparente im Zusammenhang mit den Flugblättern gesehen werden müßten. Insofern ergebe sich aber, daß die von dem Kläger gerügten Behauptungen eine sachliche Kritik an der Person des Klägers darstellten. Der Nennung der von dem Kläger innegehaltenen Ämter habe es allein schon deswegen bedurft, um nachzuweisen, daß er für die Ausbildung seiner Lehrlinge effektiv nichts mehr habe tun können.

Der Begriff des Ausbeuters sei dahin zu verstehen, daß es sich bei ihm um jemanden handelt, der sich an der Arbeitsleistung eines anderen gröblich persönlich bereichere. Das sei aber bei dem Kläger der Fall. Er partizipiere als Gesellschafter der Firma G. & X. oHG einmal an der Arbeitsleistung Minderjähriger, die zum großen Teil sogar unter 18 Jahre alt seien, zum anderen erziele er einen übermäßig ungerechtfertigten Gewinn durch einen groben Bruch der mit den Lehrlingen abgeschlossenen Lehrverträge.

...

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Soweit der Kläger Unterlassung der Behauptung begehrt, er sei ein Ausbeuter, folgt dies aus den §§ 823 Abs. I, 1004 Abs. I Satz 2 BGB. Soweit der Kläger die Zahlung eines Schmerzensgeldes erstrebt, folgt dieser Anspruch aus § 823 Abs. I i. V. mit § 847 BGB.

I. Der Unterlassungsanspruch:

In entsprechender Anwendung des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Inhaber gesetzlich geschützter Rechtsgüter von einem Störer die Unterlassung einer Beeinträchtigung verlangen, wenn in eines seiner gesetzlich geschützten Rechtsgüter eingegriffen worden ist und zukünftige Beeinträchtigungen zu besorgen sind (vgl. Palandt-Hoche § 1004 Anm. 1).

Durch die Bezeichnung des Klägers als Ausbeuter im Zusammenhang mit der Nennung einiger von dem Kläger bekleideter Ämter, die auf den Transparenten als diejenigen eines Ausbeuters bezeichnet werden, ist der Kläger in seinem »Recht der persönlichen Ehre« (Art. 5 Abs. II GG) sowie in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1, 2 GG) verletzt worden. Denn durch die Bezeichnung

einer Person als Ausbeuter wird deren Miß- und Nichtachtung kundgegeben, durch die Verbindung des Ausdruckes »Ausbeuter« mit der Nennung einiger wesentlicher Ämter der Persönlichkeit und durch den Gebrauch des Ausdruckes »Ämter eines Ausbeuters« wird ein Angriff auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Klägers unternommen (vgl. dazu BGH Bd. 27, Seite 284, 289).

Es ist jedoch in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß weder das »Recht auf persönliche Ehre« noch das »allgemeine Persönlichkeitsrecht« unbegrenzt bestehen, insbesondere nicht die Möglichkeit zur schrankenlosen Durchsetzung eigener Rechte eröffnen. Vielmehr können auch diese Rechte durch weitergehende Rechte – wie z. B. das Recht der freien Meinungsäußerung – eingeschränkt werden (vgl. dazu BVerfG a. a. O., BGH a. a. O.).

Auf dieses Recht der freien Meinungsäußerung beruft sich im vorliegenden Falle der Beklagte. Jedoch gilt auch das »Recht auf freie Meinungsäußerung« nicht unbegrenzt. Die von dem jeweils entscheidenden Gericht einwandfrei getroffene Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen, die das »Recht der persönlichen Ehre« und das »allgemeine Persönlichkeitsrecht« schützen, aktualisiert die verfassungsrechtliche Grenze der Meinungsfreiheit jeweils im Einzelfall (BVerfG NJW 1965, Seite 1371).

Im vorliegenden Falle ist die Frage, ob der Beklagte berechtigt war, den Kläger als Ausbeuter unter Nennung wichtiger Ämter des Klägers zu bezeichnen, an dem Grundsatz auszurichten, daß das »Recht der persönlichen Ehre« und das »allgemeine Persönlichkeitsrecht« mit dem »Recht auf freie Meinungsäußerung« in Widerstreit stehen und letztlich die Frage, welchem Recht in vorliegendem Falle der Vorrang gebührt, davon abhängt, ob die von dem Beklagten gewählte drastische Form der Meinungsäußerung, die einen erheblichen Eingriff in die genannten Rechte des Klägers darstellt, erforderlich war, um die von dem Beklagten verfolgten Ziele zu erreichen. Dabei ist auf den Einzelfall abzustellen, ob der Schutz privater Rechtsgüter zurückzutreten hat, um die freie Diskussion gemeinschaftswichtiger Fragen zu sichern (vgl. BGH NJW 1966, Seite 1617, 1619). Grundlage für die Abwägung kann jedoch nur die Feststellung sein, ob die von dem Beklagten aufgestellten und bewiesenen Tatsachenbehauptungen sich als derart schwerwiegend erwiesen haben, daß der Kläger eine Einschränkung seines »Rechtes auf Ehre« und seines »allgemeinen Persönlichkeitsrechtes« hinnehmen muß, weil die Tatsachenbehauptungen des Beklagten das von ihm aufgestellte Werturteil tragen und dieses Werturteil zur Erreichung der von dem Beklagten erstrebten Zwecke erforderlich war (vgl. BGH NJW 1966, Seite 647, 648; BGH Bd. 31, Seite 308).

Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht die Tatsachenfeststellung ergeben, die dem Beklagten das Recht geben, in einer derart schwerwiegenden Weise in die Rechte des Klägers einzugreifen.

1. Die Behauptung des Beklagten, im Betrieb des Klägers bauten Lehrlinge nicht nur im ersten Lehrjahr, sondern auch fast während des gesamten zweiten Lehrjahres Autoradios ein, ist teilweise bewiesen. So haben die Lehrlinge K., B., R. und K. bestätigt, daß sie zwischen einem Jahr und vier Monaten und einem Jahr und sieben Monate in der Autoradiosuper-Einbauwerkstatt tätig gewesen sind. Nach der Bekundung des Zeugen J. ist dieser 2½ Jahre mit dem Ein- und Ausbau sowie der Reparatur von Autoradiosupergeräten beschäftigt gewesen. Dem stehen andererseits die Bekundungen der Zeugen G. und W. gegenüber, die ununterbrochen ein Jahr in dieser Werkstatt gewesen sind, wobei der Zeuge W. auch später in die Einbauwerkstatt beordert worden ist, als er sich bereits in einer anderen Ausbildungsstation befand. Insoweit hat die Be-

weisaufnahme jedoch ergeben, daß die in einer anderen Ausbildungsstation befindlichen Lehrlinge dann in die Einbauwerkstatt beordert wurden, wenn dort viel zu tun war. Demgegenüber steht die Bekundung des Zeugen P., der ein halbes Jahr ununterbrochen in der Einbauwerkstatt gewesen ist. Die Zeugen B., L., S. und H., die vom Beklagten benannt worden waren, betraf die Behauptung des Beklagten nicht, da sie erst seit dem 1. 8. 1969 bei der Firma G. & X. beschäftigt sind.

2. Die Behauptung des Beklagten, zwei Lehrlinge führen ohne Gesellen bis zu zwei Jahren Antennenbau, ist im wesentlichen durch die Bekundung der Zeugen P. und H. bestätigt worden, nach denen der Zeuge H., der bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroinstallateur hatte, etwa zwei Jahre, der Zeuge P. etwa 1½ Jahre im Antennenbau tätig gewesen ist. Der Zeuge H. hat bekundet, er sei ½ Jahr mit einem Techniker gefahren, der Zeuge P. hat insoweit ausgesagt, er sei im Antennenbau hauptsächlich von dem Zeugen H. unterwiesen worden. Demgegenüber haben die Zeugen Sch. und G. bekundet, sie seien etwa sechs Monate im Antennenbau tätig gewesen.

Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe außerhalb Essens zwei Lehrlinge mit dem Antennenbau beschäftigt, ohne daß ein Geselle mitgearbeitet habe, ist durch die Bekundung des Zeugen W. im wesentlichen erwiesen. Der Zeuge B. hatte mit der Firma G. & X. einen Radio- und Fernsehtechniker-Lehrvertrag abgeschlossen, wobei hier dahinstehen kann, ob der Zeuge auch Elektroinstallateurgeselle war. Der Zeuge W. hat ebenfalls bekundet, daß sie bei dem Bau der Antenne von einem bei der Firma Hirschmann beauftragten Techniker dreimal aufgesucht worden seien.

Ferner steht aufgrund der Aussage des Zeugen W. fest, daß die Firma G. & X. für die Zeugen B. und W. je 9,50 DM Stundenlohn und 9.- DM Auslösung sowie 0,30 DM Kilometergeld für den Zeugen B. bei der Firma Karstadt berechnet hat. Dem Zeugen B. ist ein Betrag von 0,24 DM an Kilometergeld erstattet worden; die Auslösung haben beide Zeugen nicht erhalten.

3. Die Zeugen S., W., W., R., H. und G. haben im wesentlichen übereinstimmend bekundet, daß sie sich allein in der Phono-Werkstatt, in der sie Reparaturen von Plattenspielern vorgenommen haben, aufgehalten haben. Lediglich der Zeuge W. ist einen Monat von dem Techniker M. angeleitet worden. Die Lehrlinge haben übereinstimmend bekundet, daß sie sich an einen Gesellen wenden könnten, wenn für sie schwierige Fragen auftauchten. Der Zeuge R., von dem Kläger benannt, hat bekundet, er und der Zeuge T. seien mit der Beaufsichtigung der Lehrlinge in der Phono-Abteilung beauftragt. Beide begäben sich sowohl unangefordert in die Phono-Werkstatt als auch dann, wenn sich die Lehrlinge mit Fragen an sie wenden würden. Die Anweisung, die Geräte und Arbeitskarten der Lehrlinge zu kontrollieren, habe schon seit Jahren bestanden.

4. Der Zeuge W. hat zu der Behauptung des Beklagten betreffend berufsfremde Arbeiten bekundet, er sei etwa 1½ Monate lang mit Maurerarbeiten beschäftigt gewesen. Die Zeugen B. und K. haben übereinstimmend angegeben, sie hätten bei der Aufrichtung eines Drahtzaunes geholfen, der Zeuge K. habe darüber hinaus noch drei Pfosten entrostet. Der Zeuge H. ist nach seinen Angaben mit dem Abreißen einer Mauer etwa eine Woche und eine weitere Woche mit dem Anstreichen von Fenstern beschäftigt gewesen. Der Zeuge K. hat ein Garagentor und Fensterrahmen gestrichen. Die insoweit aufgestellten Behauptungen des Beklagten sind also bewiesen.

5. Die zu der Behauptung des Beklagten betreffend Lagerarbeiten vernommenen Zeugen haben folgendes bekundet:

Der Zeuge G. ist nach seinen Angaben im zweiten Lehrjahr etwa drei Monate und der Zeuge R. etwa vier Wochen in dem Lager mit Lagerarbeiten bei der Firma G. & X. beschäftigt gewesen.

6. Soweit der Beklagte behauptet hat, für die von den Lehrlingen vorgenommenen Arbeiten stelle die Firma G. & X. Gesellenlöhne in Rechnung, haben die Zeugen folgendes bekundet:

Der Zeuge Z. hat ausgesagt, von ihm seien sowohl in seiner Techniker- als auch in seiner Lehrlingszeit für Kundendienstbesuche 12,50 DM in Rechnung gestellt worden. Der Zeuge B., der gelernter Elektroinstallateur ist, hat ausgesagt, er sei auf einem Tagesrapportzettel einmal als Techniker erschienen. Der Zeuge W. hat bekundet, für seine mit dem Zeugen B. bei der Firma Karstadt in Dortmund verbrachte Tätigkeit habe die Firma G. & X. pro Stunde 9,50 DM in Rechnung gestellt. Nach der Bekundung des Zeugen P. ist für ein für ihn repariertes und von dem Zeugen R. kontrolliertes Gerät ein Betrag von 16,65 DM in Rechnung gestellt worden. Der Zeuge K. hat bestätigt, daß er zuletzt pro Tag einen Telefoneinbau erledigt habe. Der Zeuge D. habe ihm gesagt, die Firma G. & X. berechne für ein eingebautes Telefon einen Preis von 180,- DM.

Die Würdigung dieses Beweisergebnisses über die von dem Beklagten aufgestellten Tatsachenbehauptungen gibt ihm kein Recht, den Kläger unter Nennung der von diesem bekleideten wichtigsten Ämter als »Ausbeuter« zu bezeichnen. Es bestehen schon Zweifel, ob – unabhängig von dem Ausgang der Beweisaufnahme – allein die Aufstellung dieser Behauptungen dem Beklagten das Recht geben würde, derart drastisch in die genannten Rechte des Klägers unter Berufung auf sein Recht zur freien Meinungsäußerung einzugreifen. Es entstünde insoweit schon die Frage, ob dem Beklagten nicht zuzumuten wäre, die von ihm im einzelnen behaupteten und dargelegten Mißstände schlagwortartig zusammenzufassen und die Bewertung dieser Tatsachenbehauptungen in milderer Form abzufassen. Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, daß der Beklagte aufgrund der erwiesenen Tatsachenbehauptungen nicht berechtigt sein kann, in der vorgenommenen drastischen Form in die Persönlichkeitsrechte des Klägers einzugreifen. Die Tatsache, daß mehrere Lehrlinge – mehr hat die Beweisaufnahme nicht ergeben – über einen längeren Zeitraum als ein Jahr in der Einbauwerkstatt beschäftigt gewesen sind, läßt noch nicht ohne weiteres den Schluß auf ein übermäßiges gewinnsüchtiges Streben des Klägers zu. Es muß auch berücksichtigt werden, daß dies bei anderen Lehrlingen nicht der Fall gewesen ist. Ferner hätte der Beklagte abwägen müssen, daß die Lehrlinge in der ersten Zeit ihrer Einarbeitung auf dem Gebiet, auf dem sie jeweils ausgebildet werden, eine meßbare Leistung nicht erbringen. Selbst wenn es dann der Fall gewesen ist – das mag hier dahinstehen – daß die Firma G. & X. und somit auch der Kläger als Gesellschafter durch einen Lehrling höhere Beträge pro Tag eingenommen haben, und selbst wenn in dem Fall der Zeugen B. und W. der Firma Karstadt eine diesen Zeugen nicht ausgezahlte Auslösung sowie ein höheres als dem Zeugen B. ausgezahltes Kilometergeld in Rechnung gestellt worden ist, so läßt auch diese zusätzliche Tatsache nicht den Schluß zu, daß der Kläger die Lehrlinge systematisch ausgebeutet habe. Der Vorfall mit der Auslösung und dem Kilometergeld stellt einen Einzelfall dar. Im übrigen ist aber zu berücksichtigen, daß von den gesamten Einnahmen Technikerkosten, Materialkosten, Abschreibungskosten, überhaupt alle Unkosten, die mit der Unterhaltung eines solchen Betriebes im Zusammenhang stehen, finanziert werden müssen. In diesem Sinne ist auch die Tatsache zu würdigen, daß die Firma G. & X. für die von den Lehrlingen vorgenommenen Arbeiten, soweit die Lehrlinge nicht durch Gesellen kontrolliert oder beaufsicht-

tigt worden sind, eine Summe von 9,50 DM oder 12,50 DM in Rechnung gestellt hat. Denn auch von diesen Summen werden mit der Unterhaltung des Betriebes erforderlichen Aufwendungen finanziert.*

Soweit bei der Firma G. & X. Lehrlinge im zweiten Lehrjahr über drei oder vier Monate mit bloßen Lagerarbeiten beschäftigt worden sind, ergibt bereits das von der Industrie- und Handelskammer eingeholte Berufsbild, daß sich Lehrlinge Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werke und Hilfsstoffe aneignen müssen. Dazu ist aber die Lagerarbeit geeignet, weil sich die Lehrlinge hier mit diesen Verarbeitungstoffen vertraut machen können.

Zwar haben die von dem Beklagten benannten Lehrlinge bekundet, sie hätten allein in der Phonoabteilung gearbeitet. Jedoch hat der Zeuge R. bekundet, er und der Zeuge B. hätten jedenfalls zu einem Teil die Arbeiten der Lehrlinge kontrolliert. Eine Anweisung zur Kontrolle seitens der Firma G. & X. habe schon seit Jahren bestanden. Insofern haben sich aufgrund der Beweisaufnahme ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die den Beklagten berechnen würden, den Kläger als Ausbeuter zu bezeichnen.

Allenfalls könnte ein derart weitgehender Eingriff durch den Beklagten dann gerechtfertigt sein, wenn sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hätte, daß der Kläger die bei ihm beschäftigten Lehrlinge systematisch mit berufsfremden Arbeiten, wie Maurerarbeiten, dem Streichen von Fensterrahmen oder dem Anstreichen bzw. Ziehen eines Zaunes beschäftigt hätte. Es hat sich jedoch ergeben, daß es sich hier um einzelne Fälle und gelegentliche Arbeiten gehandelt hat. Berücksichtigt man den Zeitraum, über den die Zeugen vernommen worden sind, so ergibt sich, daß von den von dem Kläger beschäftigten Lehrlingen nur ein Teil und dieser Teil auch nur wieder über eine ganz geringe Dauer der Ausbildungszeit mit berufsfremden Arbeiten beschäftigt worden ist. Teilweise sind die Arbeiten, wie sich zum Beispiel an dem Ziehen des beschädigten Zaunes erwiesen hat, betriebsbedingt gewesen.

Bezüglich aller dieser Behauptungen kann dem Beklagten nach dem Güterabwägungsprinzip nur zugestanden werden, diese Dinge, wie sie sich nach der Beweisaufnahme darstellen, abgekürzt und schlagwortartig darzustellen. Die Bewertung, die der Beklagte aufgrund der festgestellten Tatsachen vorgenommen hat, stellt eine einseitige Auswertung dar, die ein nach der negativen Seite entstelltes Bild über den Kläger ergibt. Daraus war die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, den Kläger als »Ausbeuter« zu bezeichnen. Insoweit besteht auch die gemäß § 1004 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr. Der Beklagte hat im Rahmen dieses Prozesses selbst ausgeführt, daß er sich für berechtigt halte, aufgrund der von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptungen den Kläger als »Ausbeuter« zu bezeichnen. Ferner steht fest, daß sich der Beklagte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften kaufmännischer und gewerblicher Lehrlinge mit den behaupteten Mißständen in der Ausbildung der Lehrlinge beschäftigt. Selbst wenn sich der Beklagte, wie er vorgetragen hat, demnächst mit anderen Branchen abgibt, ist es für ihn sehr naheliegend, Vergleiche zu seinen früheren Behauptungen zu ziehen. Damit besteht auch insoweit die Gefahr, daß er seine früheren Behauptungen, die er bezüglich der Personen aus anderen Branchen aufgestellt hat, also auch in Bezug auf die Person des Klägers, wiederholt. Fest steht auch aufgrund des eigenen Vortrages des Beklagten, daß dieser im Rahmen der Betreuung der Lehrlinge eine große Öffentlichkeitsarbeit

* Anm. d. Red. Den Lehrlingen zahlt der Kläger umgerechnet ca. 0,50 DM pro Stunde.

leistet. Demgemäß besteht auch die Gefahr, daß er die von ihm früher aufgestellten Behauptungen in Bezug auf den Kläger öffentlich wiederholt.

Der Anspruch aus § 1004 Abs. I Satz 2, § 823 Abs. I BGB ist somit begründet.

II. Der Schmerzensgeldanspruch:

Der von dem Kläger geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch ist begründet gemäß § 823 Abs. I, 847 BGB.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann derjenige, dessen Persönlichkeitsrecht in schwerer Weise schuldhaft verletzt worden ist, vom Schädiger einen Ausgleich in Geld für seinen immateriellen Schaden verlangen, wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in andere Weise befriedigend ausgleichen läßt (BGHZ 35, Seite 363; BGH NJW 1966, Seite 2355).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger sei ein »Ausbeuter« sowie die Behauptung, die von dem Kläger bekleideten Ämter eines Obermeisters, eines ehemaligen Rats Herrn und eines Landtagsabgeordneten der SPD seien Ämter eines Ausbeuters, stellen einen schwerwiegenden Eingriff des Beklagten in das Recht des Klägers auf Wahrung seiner persönlichen Ehre und seines Persönlichkeitsrechtes dar. Es hat sich bereits ergeben, daß nach der vom Gericht durchgeführten Beweisaufnahme diese Behauptung nicht gerechtfertigt ist. Die Behauptung ist auch in *schuldhaft* rechtswidriger Weise von dem Beklagten aufgestellt worden. Bei einer sachgemäßen Auswertung des dem Beklagten zur Verfügung stehenden Materials hätte der Beklagte zu dem Ergebnis kommen können und müssen, daß ihm aufgrund des zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterials das Recht der freien Meinungsäußerung nicht die Befugnis geben kann, den Kläger als Ausbeuter zu bezeichnen und die auf dem Transparent aufgeführten Ämter eines Ausbeuters zu nennen.

Da die auf den Transparenten dargestellte Äußerung die Schlußfolgerung und Bewertung aus bestimmten Tatsachen wiedergibt, nicht aber eine Tatsachenbehauptung ist, läßt sich die erlittene Beeinträchtigung nicht anders befriedigend ausgleichen als durch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat das Gericht sämtliche in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere sind die Schwere und die Art der von dem Beklagten vorgenommenen Beeinträchtigungen der Rechte des Klägers sowie die Schuld, die den Beklagten trifft, ferner die Vermögensverhältnisse der Beteiligten berücksichtigt worden. Das Gericht hat auch nicht außer Betracht gelassen, daß die Transparente sowohl in der Essener Tagespresse als auch im Fernsehen in der Sendung »Hier und Heute« gezeigt worden sind.

Unter Abwägung all dieser Umstände erschien dem Gericht der von dem Kläger in Vorschlag gebrachte Mindestbetrag von 2000 DM erforderlich, um die von dem Kläger erlittene Beeinträchtigung auszugleichen.*

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 710 ZPO.

Nicolas Fritzen Henze

[Az.: 30 445/69; Stichwort: »Ausbeuter«]

* Die Redaktion bittet zum Ausgleich der von dem Beklagten erlittenen Beeinträchtigung und zur Unterstützung des Kampfs ausgebeuteter Lehrlinge um Solidaritätsbeiträge auf das Sonderkonto »Lehrlinge« – Michael Kowertz – Pösch Essen 178 997.